

Gemeinde Deckenpfronn

Landkreis Böblingen

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

der Gemeinde Deckenpfronn vom 19.05.2021

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 18. Mai 2021 die nachstehende Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung neu gefasst:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeiten

§ 9 Umbettung

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Rasengräber

§ 13 Wahlgräber

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 15 Gemeinschaftsgrabfelder für Urnen

§ 16 Anonyme Gräber

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Gestaltungsvorschriften

§ 18 Größe der Grabmale

§ 19 Schriften auf Grabmalen

§ 20 Ausnahmen

- § 21 Genehmigungserfordernis
- § 22 Standsicherheit
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Benutzung der Leichenhalle

- § 27 Leichenhalle

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 28 Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 29 Ordnungswidrigkeiten

IX. Bestattungsgebühren

- § 30 Erhebungsgrundsatz
- § 31 Gebührenschuldner
- § 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Die Gemeinde kann die Bestattung anderer Verstorbener und Auswärtigen zulassen. In diesen Fällen, ist für einige Bestattungsleistungen ein Auswärtigenzuschlag zu leisten.
Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen. Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofs ohne Begleitung erwachsener Personen untersagt.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof bzw. während der Bestattungsfeierlichkeiten auch in unmittelbarer Nähe des Friedhofs der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, kleine Handwagen, Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen, zu befahren.
 - b) eine Stunde vor und während einer Bestattung oder Gedenkfeier auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen.
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - g) Druckschriften zu verteilen.
 - h) jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Wasserentnahmestellen.
 - i) nicht mit der Friedhofsruhe und der Friedhofswürde zu vereinbarenden Lärm zu erzeugen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens zwei Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen sind keine Bestattungen und Beisetzungen zugelassen. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.

§ 6 Särge

- (1) Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel)
 - a) bei Reihen- und Wahlgräbern bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m.
 - b) bei Urnengräbern bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre und bei Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung.
- (2) § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 9 Umbettung

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen

mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeindeverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Die Umbettung lässt die Gemeindeverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeindeverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Grabfelder mit
 - 1.1 Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber)
 - 1.2 Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Reihengräber)
 - 1.3 Urnenreihengräber
 - 1.4 Reihenrasengräber
 - 1.5 Urnenrasengräber
 - 1.6 Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsfeld
 2. Grabfelder mit
 - 2.1 Wahlgräber in der Reihe (Doppelwahlgräber)
 - 2.2 Urnenwahlgräber in der Reihe (Urnenwahlgräber)
- (2) Wahlgräber (Absatz 2 Ziffer 2.1) werden auch für Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt. In jeder Einzelgrabfläche können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1.2) sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Auf Antrag kann innerhalb von fünf Jahren nach der Erstbelegung die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab zugelassen werden. Im Falle eines Urnenreihengrabes kann während der Belegung auf Antrag die Bestattung einer weiteren Urne zugelassen werden. In diesen Fällen endet die Ruhezeit der Urne bzw. der weiteren Urne mit dem Ablauf der für die Erstbestattung maßgeblichen Ruhezeit.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Rasengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden Rasengräber für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen in einem Rasenfeld zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den restlichen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.
- (3) Bei Rasengräbern dürfen sowohl bei Urnenbestattungen, als auch bei Erdbestattungen Gedenkplatten mit einer maximalen Größe von 40 cm mal 40 cm in die Rasenfläche bodeneben eingelassen werden.
- (4) Grabschmuck auf Rasengräbern wird nur in den vegetationsfreien Monaten (November – Februar) erlaubt und ist bis Ende Februar zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung hat die Gemeinde das Recht, den Grabschmuck abzuräumen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2) sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) bzw. 30 Jahren bei Urnenwahlgräbern verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber werden als zweistellige Einfachgräber hergestellt.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist; dies gilt auch für die zusätzliche Bestattung von Urnen in belegten Wahlgräbern, die auf Antrag zugelassen werden kann.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, der für Entscheidungen über die Belegung und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Wahlgrab verantwortlich ist. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die Ehegattin oder Ehegatten, die Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeindeverwaltung auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeindeverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. In einem Urnenwahlgrab ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich. In besonderen Fällen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 15 Gemeinschaftsgrabfelder für Urnen

- (1) In dafür angelegten Gemeinschaftsgrabfeldern können Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. Auf einer dafür vorgesehenen Stele werden lediglich kleine Namenstafeln mit Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht.

- (2) Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Hierzu bedient sich die Gemeinde eines externen Dienstleisters.

§ 16 Anonyme Gräber

- (1) Im Bereich der anonymen Gräber können ausschließlich Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die organisatorische Abwicklung der anonymen Bestattung obliegt der Gemeindeverwaltung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgetragenem ornamentalem oder figürlichem Schmuck,
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein,
 - e) mit Lichtbildern

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die höher als 0,80 m werden, ist auf den Gräbern nicht zulässig.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen.
- (6) Die Grabfläche darf maximal zu 30 % mit einer Platte bedeckt werden. Urnengräber können auch vollständig mit einer Platte bedeckt werden.

§ 18 Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen und Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen (einschließlich einer etwaigen Sockelhöhe) zulässig:

	Ansichtsfläche	Höhe
a) auf einstelligen Grabstätten	0,50 m ²	0,85 m
b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	0,80 m ²	0,85 m

Bei Grabkreuzen aus Holz gelten die vorgenannten Höhen für den Abstand der Oberkante des Querbalkens zur Erdoberfläche.

- (2) Liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

	Ansichtsfläche
a) auf einstelligen Grabstätten	0,25 m ²
b) auf mehrstelligen Grabstätten	0,40 m ²

- (3) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege mit Bodenplatten belegt hat oder belegen will.

§ 19 Schriften auf Grabmalen

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden

§ 20 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 17 bis 19 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und

die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeindeverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (in der Regel Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch Rüttelprobe zu prüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde nach dessen Anhörung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. 1 Satz 3 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1 Satz 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein

dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind den Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt.
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2).
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt.
- (4) als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 21 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1) bzw. anders als genehmigt ausführt (§ 21 Abs. 3).
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt wurde, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 04.11.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 14.11.2012 außer Kraft.
- (3) Zudem tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 06.11.1973 mit der letzten Änderung vom 14.11.2012 außer Kraft.

Deckenpfronn, den 19.05.2021

gez. Gött
Bürgermeister

Gemeinde Deckenpfronn

Landkreis Böblingen

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung

Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1. Bestattungsgebühren	
1.1 Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	1.020,00
1.2 Personen im Alter unter 18 Jahren	250,00
1.3 Tot- und Fehlgeburten	110,00
1.4 Beisetzung einer Urne	550,00
1.5 Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
2. Grabnutzungsgebühren Reihengrab (Überlassung)	
2.1 Reihengrab für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	1.100,00
2.2 Reihengrab für Personen im Alter unter 18 Jahren	260,00
2.3 Rasenreihengrab für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren Enthält Gebühr für nachträgliche Erdarbeiten auf Grund von Setzungen	1.800,00
2.4 Rasenreihengrab für Personen im Alter von unter 18 Jahren	420,00
2.5 Tot- und Fehlgeburten	0,00
3. Grabnutzungsgebühren Urnengrab (Überlassung)	
3.1 Urnenreihengrab für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	610,00
3.2 Urnenreihengrab für Personen im Alter unter 18 Jahren	310,00
3.3 Urnenrasengrab für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	800,00
3.4 Urnenrasengrab für Personen im Alter unter 18 Jahren	400,00
3.5 Urnengemeinschaftsgrabfeld für Personen im Alter von 18 und mehr Jahren	1.980,00
3.6 Urnengemeinschaftsgrabfeld für Personen im Alter unter 18 Jahren	990,00
4. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
4.1 Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	3.110,00
4.2 Wahlgrab für Personen im Alter unter 18 Jahren, je Einzelgrabfläche	1.560,00
4.3 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche/Urne	910,00
4.4 Urnenwahlgrab für Personen im Alter unter 18 Jahren, je Einzelgrabfläche/Urne	460,00
4.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode wie 4.1 – 4.4	

- 4.6 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für eine Verlängerung nach 4.1 – 4.4 anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

5. Sonstige Leistungen

5.1	Benutzung der Leichenhalle bis 4 volle Tage	200,00
5.2	Benutzung der Leichenhalle für mehr als 4 volle Tage	250,00
5.3	Benutzung der Beschallungsanlage	30,00
5.4	Platteneinfassung der Gräber	
	a) Einzelgrab	290,00
	b) Doppelgrab	290,00
	c) Urnengrab	170,00
5.5	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen, Urnen, je Hilfskraft und Stunde	
5.6	Zuschlag zu 1. – 4. Für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4	50 %

6 Verwaltungsgebühren

6.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00
-----	--	-------